

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

51. Jahrgang

28. Februar 2022

Nr. 4

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) 21

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen
Bebauungsplanes Nr. 290 22

3. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Festlegung von Schulbezirken für den
Primarbereich in der Hansestadt Uelzen..... 22

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung
der Hansestadt Uelzen für die Straßenreinigung
(Straßenreinigungsgebührensatzung)..... 22

Vorbereitende Bauleitplanung
der Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf..... 23

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Landkreis Uelzen
– I20200032 –

Uelzen, 16.02.2022

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die wpd Windpark Nr. 560 GmbH & Co. KG hat mit Antrag vom 13.11.2020 bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Uelzen die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt vier Windenergieanlagen (WEA) beantragt. Die WEA sollen nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens errichtet und voraussichtlich 2023 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag umfasst:

Aktenzeichen: I20200032

Anlage: Errichtung von vier Windenergieanlagen (WEA) des Typs GE5.5-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m und einem Rotordurchmesser von 158 m, d.h. einer Gesamthöhe von 240 m als Windpark Klein Süstedt

Betreiber: wpd Windpark Nr. 560 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen

Die Errichtung und der Betrieb der WEA sind auf folgenden Standorten geplant:

- „WEA 1“ – Gemarkung Böddenstedt, Flur 2, Flurstück 22
- „WEA 2“ – Gemarkung Böddenstedt, Flur 2, Flurstück 24/1
- „WEA 3“ – Gemarkung Böddenstedt, Flur 2, Flurstück 27
- „WEA 4“ – Gemarkung Böddenstedt, Flur 2, Flurstück 31/1

Dieses Vorhaben wurde mit Datum vom 12.10.2021 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen, Ausgabe 20/2021) erstmals öffentlich bekannt gemacht. Eine weitere Bekanntmachung erfolgte am 17.11.2021 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen, Ausgabe 22/2021). Da im Rahmen der Einwendungsfrist Einwendungen gegen das Vorhaben vorgetragen wurden, sollen diese aufgrund einer Ermessensentscheidung des Landkreises Uelzen nach § 10 Abs. 6 BImSchG in einem Erörterungstermin erörtert werden. Der Erörterungstermin findet statt am:

Montag, 14.03.2022, ab 10.00 Uhr
Kreishaus, EG, Raum 61/62
Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen

Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an anderer Stelle oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind die Antragstellerin, die Genehmigungsbehörde, die Träger öffentlicher Belange sowie alle Einwenderinnen und Einwender, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Andere Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Der Zutritt zum Kreishaus ist im Hinblick auf das Covid19-Virus bis auf Weiteres nur für Geimpfte, Genesene oder Getestete möglich (3G-Regelung). Ein geeigneter Nachweis ist mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Uelzen, 16.02.2022

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat

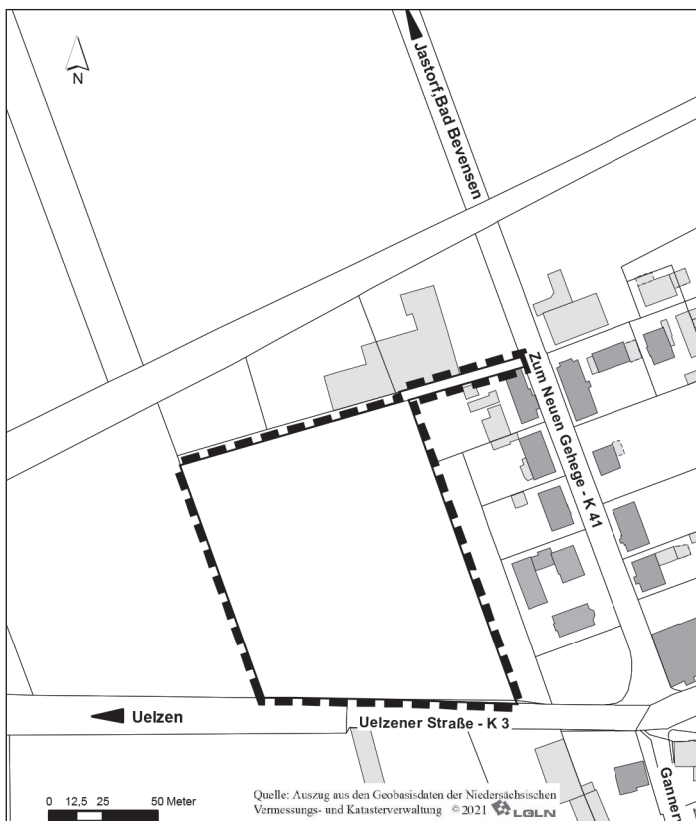
Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 290 „Molzen-Uelzener Straße“

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 13.12.2021 den Bebauungsplan Nr. 290 „Molzen-Uelzener Straße“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 290 ist im beige-fügten Stadtkartenauszug durch eine schwarze, unterbrochene Linie dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 290 mit seiner Begründung und dem Umweltbericht kann von jedermann bei der Hansestadt Uelzen, Planungsabteilung, Zimmer 345, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 290 gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes

nach § 214 Abs. 2 BauGB und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Uelzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Ferner wird auf § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des NKomVG ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Uelzen, den 16.02.2022

HANSESTADT UELZEN

Jürgen Markwardt
Bürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für den Primarbereich in der Hansestadt Uelzen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) – in der zurzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 14.02.2022 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für den Primarbereich in der Hansestadt Uelzen beschlossen:

Artikel 1

- § 2 Abs. 1 Schulbezirk 7a Grundschule Veerßen (erweiterter Schulbezirk) wird gestrichen.
- § 2 Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für den Primarbereich in der Hansestadt Uelzen tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Uelzen, den 15. Februar 2022

HANSESTADT UELZEN

Der Bürgermeister
gez. Jürgen Markwardt

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Hansestadt Uelzen für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. 2021, 830), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. 2021, 911) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. 2021, 700), hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 14.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 der Gebührensatzung der Hansestadt Uelzen für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.2019 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 30.06.2022 jährlich je Meter Berechnungsfaktor in

Reinigungsklasse 1:	0,74 €
Reinigungsklasse 2:	2,12 €
Reinigungsklasse 3:	7,32 €
Reinigungsklasse 5:	0,42 €
Winterdienstklasse (WD):	0,27 €

und ab dem 01.07.2022 jährlich je Meter Berechnungsfaktor in

Reinigungsklasse 1:	0,74 €
Reinigungsklasse 2:	2,12 €
Reinigungsklasse 3:	14,42 €
Reinigungsklasse 5:	0,42 €
Winterdienstklasse (WD):	0,27 €

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Uelzen, den 14.02.2022

HANSESTADT UELZEN

Bürgermeister
Jürgen Markwardt

Vorbereitende Bauleitplanung der Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf

hier: 44. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Bad Bevensen

Der Landkreis Uelzen hat mit Verfügung vom 20.12.2021 Aktenzeichen: 63/40/02/44, die 44. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Bad Bevensen mit Auflagen für die Ausweisung von Wohnbauflächen und Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ an der Ebstorfer Straße Bad Bevensen genehmigt.

Die 44. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Bad Bevensen mit Begründung einschließlich dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung liegt bei der Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf, Zimmer 40, Lindenstraße 12 (Rathaus), 29549 Bad Bevensen während der Öffnungs- und Servicezeiten, nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten, ständig aus. Jedermann kann Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die 44. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Bad Bevensen wird gemäß § 6 Absatz 5 BauGB mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Uelzen wirksam.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuches (BauGB) darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde

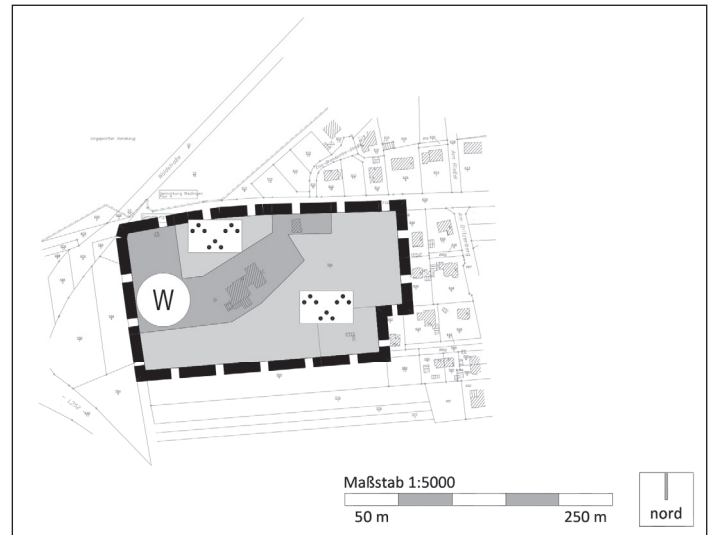
Bevensen – Ebstorf geltend gemacht worden ist. Die Ein-Jahres-Frist gilt ebenso für die Geltendmachung von Mängeln in der Abwägung. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich bei der Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf darzulegen (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB).

Bad Bevensen, 17.02.2022

SAMTGEMEINDE BEVENSEN – EBSTORF

Samtgemeindebürgermeister
Feller

Planzeichnung



Planzeichenerklärung gemäß PlanzV '90

Art der baulichen Nutzung	
	Wohnbauflächen
Grünflächen	
	Grünflächen
	Parkanlage
Sonstige Planzeichen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

